

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Beteiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung von 1889 in Paris.

(Vom 13. Dezember 1887.)

Tit.

Am 8. November 1884 wurde durch ein Dekret des Präsidenten der französischen Republik die Abhaltung einer internationalen Industrieausstellung in Paris für die Zeit vom 5. Mai bis 31. Oktober 1889 angeordnet.

Trotz der allgemeinen Ausstellungsmüdigkeit und der politischen Bedenken, welchen die Einladung an die verschiedenen Länder begegnete, kann das Gelingen des neuen Unternehmens heute bereits als gesichert betrachtet werden.

Die meisten Industriestaaten werden, wenn auch nicht offiziell, in mehr oder weniger hervorragender Weise in Paris vertreten sein. Große Beteiligung ist namentlich zu erwarten aus Belgien, Italien, dem Elsaß, den Vereinigten Staaten etc.

In der Schweiz war anfänglich die Stimmung je nach den Industriezweigen verschieden, doch waltete in einer im Frühjahr einberufenen Kommission die Ansicht, daß man sich von der neuen Ausstellung in Paris nicht fernhalten dürfe, in dem Grade vor, daß das Projekt, im Jahr 1888 eine nationale oder internationale Ausstellung in Genf abzuhalten, verschoben werden mußte.

Dodis



Die Frage, ob sich die Schweiz offiziell beteiligen solle, wurde im Juli von der gleichen Kommission in nähere Erwägung gezogen, konnte aber damals nicht entschieden werden, weil viele Industrielle ihre Beteiligung nicht nur von einer offiziellen Organisation und Subventionierung, sondern auch davon abhängig machten, daß in Paris die ursprüngliche Absicht fallen gelassen werde, die Ausstellung nach Industriegruppen statt nach Ländern abzutheilen.

Das definitive Ausstellungsreglement beseitigte diese Schwierigkeit, indem dasselbe gemeinsame Ausstellungen nur für Maschinen, landwirthschaftliche Produkte und für Kunsterzeugnisse vorsieht. Gestützt hierauf ersuchten wir dann die verschiedenen Interessentenvereine um genauern Bericht über die in ihren Kreisen herrschenden Absichten betreffend Beteiligung; die Antworten lauteten aber so unbestimmt, daß es zweckmäßig erschien, die Interessenten aufzufordern, eine förmliche provisorische Anmeldung mit Angabe des Raumbedürfnisses einzureichen, um so zu einer zuverlässigern Grundlage für das weitere Vorgehen der Bundesbehörden zu gelangen. Als Ergebnis dieser mit Hilfe des schweizerischen Handels- und Industrievereins durchgeführten Maßregel können wir Ihnen mittheilen, daß sich 329 Aussteller mit einem Raumerforderniß von rund 3000 m² angemeldet haben.

An den frühern Ausstellungen, an welchen sich die Schweiz in größerem Maßstabe offiziell beteiligte, war das numerische Verhältniß der Aussteller, des Raumes und der Bundes-Subsidie folgendes:

		Aussteller.	Raum m ² .	Subvention Fr.
1867	Paris	1005	2855	427,908
1873	Wien	966	2498	375,000
1878	Paris	1080	5314	380,000
1889	Paris	provisorisch 329	provisorisch 2943	Antrag 425,000

In besonders hervorragender Weise werden voraussichtlich unsere Seidenstoffweberei-, Stickerie-, Uhren-, Maschinen- und Nahrungsmittel-Industrie etc. vertreten sein, und es wird in kompetenten Kreisen angenommen, daß die Beteiligung der Schweiz überhaupt schließlich kaum hinter derjenigen von 1878 zurückbleiben werde, sofern den Ausstellern in Bälde eine genügende organisatorische und finanzielle Unterstützung durch den Bund zu-

gesichert würde. Auf dieser letzteren Voraussetzung beruht denn auch die Mehrzahl der vorliegenden provisorischen Anmeldungen: sollte sie nicht eintreffen, so würde zwar die Schweiz in Paris vermuthlich dennoch durch eine gewisse Zahl von Ausstellern verschiedener Branchen vertreten sein, dann aber quantitativ und qualitativ so ungenügend, daß sie ein Bild der Zersplitterung und industrieller Inferiorität böte, welches die gesammten Landesinteressen schädigen müßte. Ebenso sehr als der direkte Nutzen für die einzelnen Aussteller, kommt diese Gefahr für das ganze Land in Betracht, so daß es doppelt gerechtfertigt erscheint, das finanzielle Opfer zu bringen, welches vom Bunde allgemein erwartet wird.

Die Ausstellungsräumlichkeiten werden mit Ausnahme von Kunst, Maschinenindustrie und Landwirthschaft, wie bereits erwähnt, nach Nationen getrennt. Jedem Lande, dessen Betheiligung in Aussicht steht, ist vorläufig ein gewisser Raum reservirt, der zur Stunde auf Verlangen noch ausgedehnt werden kann, in Bälde aber vielleicht reduziert werden muß, wenn er von den betreffenden Landesbehörden oder Interessenten nicht definitiv requirirt wird. Es ist dies mit ein Grund, warum wir Sie um Erledigung unseres Antrages in gegenwärtiger Session ersuchen müssen; für Maschinen z. B. wird schon jetzt das Dreifache des im Jahr 1878 von denselben beanspruchten Raums verlangt, für die übrigen Gegenstände nahezu gleich viel, wie im genannten Jahre benützt wurde, so daß unverzüglich Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit in dieser Hinsicht später keine Schwierigkeiten entstehen.

Die zur Zeit für die Schweiz reservirten Räumlichkeiten, welche zwischen denjenigen für Italien und für Elsaß-Lothringen liegen, sind sowohl vom schweizerischen Minister, Hrn. Dr. Lardy in Paris, als auch von Hrn. Oberst Vögeli-Bodmer, als Delegirter unsers Handelsdepartements, in Augenschein genommen und als in jeder Hinsicht günstig befunden worden. Sie umfassen im Palais des Etrangers, also ohne Maschinen etc., 1563 m² gegen 2196 m², die im Jahr 1878 inklusive Gänge etc. zur Verfügung standen, und wovon damals 940 m² mit Ausstellungsgegenständen bedeckt waren. Bis jetzt sind für 1889 bereits 865 m² verlangt.

Der Raum wird den Ausstellern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso die nöthige Betriebskraft, Wasser, Gas oder Dampf, in der Maschinengalerie. Die Feuerversicherung und die Ueberwachung der Gegenstände ist hingegen Sache der Aussteller.

Eine von unserm Handelsdepartement einberufene Kommission bestehend aus Mitgliedern der Bundesversammlung und verschiedener

Kantonsregierungen, sowie Vertretern der hauptsächlich in Betracht kommenden Industriezweige, hat sich am 7. Dezember nach eingehender Diskussion und unter Würdigung der angeführten Thatsachen und Erwägungen beinahe einmüthig dahin ausgesprochen, daß sich die Schweiz offiziell betheiligen, also gemäß dem bewährten Vorgehen vom Jahre 1878 eine Centralkommission, sowie einen Generalkommissär und die nöthigen Spezialkommissionen und Experten ernennen und sich an den Kosten der Aussteller ebenfalls in gleicher Weise betheiligen soll wie an der letzten Ausstellung. Der Bund übernehme demnach in der Hauptsache alle Verwaltungskosten, inkl. Katalog, Jury etc., die allfällig erforderlichen Bauten und Dekorationen, die Installation, Ueberwachung und Reinhaltung der Ausstellungsgegenstände, die gesammten Transportspesen, nebst Assekurranz für Kunstgegenstände und Thiere, die Transportspesen bis auf 100 kg. per Aussteller für die übrigen Ausstellungsobjekte, ausgenommen Maschinen. Für letztere bestritt der Bund im Jahre 1878 die Transportspesen bis auf 50 q. per Aussteller. Für 1889 haben die Maschinen-Industriellen das Begehren gestellt und motivirt, daß der Bund den ganzen Transportbetrag übernehme, weil das relativ große Gewicht der Maschinen Transportausgaben bedinge, welche das einzelne Etablissement schwer belasten und unter Umständen zu gänzlichem Verzicht auf die Ausstellung seiner Fabrikate zwingen.

Der „Vorort“ (geschäftsführender Ausschuß) des Schweizerischen Handels- und Industrievereins hat sich unter Mitwirkung des Delegirten unseres Handelsdepartements, Herrn Oberst Vögeli-Bodmer, in dankenswerther Weise der Mühe unterzogen, ein **Budget** zu entwerfen, welches auch von der genannten Kommission im Großen und Ganzen gutgeheißen worden ist. Diesem Budgetentwurf (siehe Beilage) liegt die Annahme zu Grunde, daß die Betheiligung ungefähr die gleiche wie im Jahre 1878 sein werde. Derselbe lehnt sich deßhalb im Allgemeinen an die Schlußrechnung vom Jahre 1878 an. Wesentliche Mehrauslagen mußten nur für die beantragte Totalvergütung der Transportspesen für Maschinen und für die voraussichtlich größere Betheiligung dieser Branche überhaupt, sodann für vermehrten Sicherheitsdienst wegen der in Aussicht genommenen Offenhaltung der Ausstellung während eines Theils der Nacht ausgesetzt werden. Die projektirte Gesamtsumme beträgt **Fr. 425,000**; der Voranschlag vom Jahre 1878 betrug Fr. 380,000, die verausgabte Summe rund Fr. 345,000.

Gestützt auf obige Auseinandersetzungen, welche auf sorgfältigen Vorarbeiten kompetenter Fachleute fußen, empfehlen wir Ihnen die Organisation und Subventionirung der schweizerischen

840

Betheiligung an der Ausstellung in Paris nach dem beiliegenden Entwurf eines Bundesbeschlusses.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer Hochachtung.

Bern, den 13. Dezember 1887.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

**die Betheiligung der Schweiz an der im Jahr 1889
stattfindenden Weltausstellung in Paris.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
13. Dezember 1887,

beschließt:

Art. 1. Der Bund übernimmt für die schweizerische
Abtheilung der Weltausstellung des Jahres 1889 in Paris
die Kosten:

- a. der Verwaltung und zwar des Generalkommissariates, der Spezialkommissionen, des oder der Kommissäre in Paris, der Jury, der Centralkommission, der Drucksachen aller Art, des Kataloges, des Administrativberichtes und der Fachberichte;
- b. der nöthigen Vorausstellungen;
- c. der in Paris erforderlichen baulichen Einrichtungen, sowie der allgemeinen dekorativen Ausstattung;
- d. der Installation nach der allgemeinen Anordnung;
- e. des Ein- und Auspackens der Ausstellungsgüter in Paris, sowie des Aufbewahrens der Packkisten;
- f. der Ueberwachung und Reinhaltung der Ausstellungsgegenstände und des Ausstellungsmobiliars;
- g. der Transportspesen in gewöhnlicher Fracht von dem zu bestimmenden Sammelplatze nach Paris und von da nach der Abgangsstation zurück, und zwar für Maschinen den Gesamtbetrag, für die übrigen Gegenstände bis auf 100 Kilogramm per Aussteller;
- h. der Transportversicherung vom Sammelplatze nach Paris und von da wieder nach dem Sammelplatze zurück;
- i. der Kunstaussstellung mit Inbegriff der Gesamtfracht, der Transport- und der Feuerversicherung;
- k. des Hin- und Rücktransportes der lebenden Thiere zwischen Sammelplatz und Paris und die Ernährung derselben während der Ausstellung, sofern letztere Kosten nicht von Frankreich getragen werden;
- l. der Versicherung der lebenden Thiere gegen gänzlichen Verlust durch Krankheit bis auf drei Vierteltheile. Die Aussteller haben die Versicherung selbst abzuschließen.

Art. 2. Die Bundesverwaltung schießt vor und hat sich von den Ausstellern direkt oder durch Vermittlung der Kantone zurückvergüten zu lassen die Kosten für:

- a. die Ausstellungsbehälter, Schauschränke, Tische, überhaupt der inneren Einrichtung der Ausstellung nach den von dem Generalkommissariate festzustellenden Normalien;
- b. die Herstellung von Fundamentierungsarbeiten und Zwischentransmissionen für Maschinen und ähnliche Apparate;
- c. die Installation und Dekoration, sofern sie von der allgemeinen Anordnung abweicht und vom Generalkommissariate gutgeheißen ist;
- d. die Fracht des Gewichtüberschusses über die jedem Aussteller zum freien Transport zugestandenen 100 kg., sowie die Fracht der per Eilgut zu befördernden Gegenstände;
- e. die Feuerversicherung, soweit dieselbe von den Ausstellern dem Generalkommissariate zur Besorgung übertragen wird, sowie die Viehassekuranz, soweit dieselbe möglich ist;
- f. die Begleitung und Besorgung der lebenden Thiere;
- g. für alles dasjenige, was nicht nach Art. 1 dem Bunde zufällt.

Art. 3. Das Generalkommissariat und Spezialkommissionen oder einzelne Fachexperten besorgen gemeinsam die Beiziehung der Ausstellungsobjekte und acceptiren oder verweigern die angebotenen Gegenstände.

Art. 4. Dem Generalkommissariate liegt außer der allgemeinen Verwaltung besonders ob:

Die Anfertigung des Installationsplanes; Festsetzung der konstruktiven Vorschriften für Ausstellungsbehälter und andere Vorrichtungen, sowie die Beschaffung dieses Mobiliars; die Uebernahme der Ausstellungsgüter; die Installation und

Dekoration; die Spedition und Transportversicherung aller die Ausstellung betreffenden Sendungen zwischen dem Sammelplatz in der Schweiz und dem Ausstellungsgebäude in Paris, und zwar hin und zurück.

Das Auspacken, Ausstellen und Wiedereinpacken der Ausstellungsobjekte und der Ausstellungsmobilien in Paris, sofern die Aussteller solches nicht auf eigene Kosten, unter ihrer Verantwortlichkeit und unter Beobachtung der Vorschriften des Generalkommissariates selbst besorgen, sowie die Beaufsichtigung und die Fürsorge für möglichsten Schutz und Erhaltung der Ausstellungsgegenstände.

Art. 5. Den Spezialkommissionen und Fachexperten liegt besonders ob:

Die richtige Auswahl der Ausstellungsgegenstände in dem Sinne, daß solche ein getreues Bild unserer Industrie darbieten, daß unnütze Wiederholungen vermieden werden, und daß der jeder Unterabtheilung zugewiesene Raum in passender Weise bedeckt werde.

Art. 6. Im Falle von Differenzen zwischen Generalkommissariat, Spezialkommissionen und Fachexperten einerseits und Ausstellern andererseits über Zulassung von Gegenständen zur Ausstellung entscheidet endgültig die Centralkommission.

Art. 7. Die Bestellung der Centralkommission und des Generalkommissärs geschieht durch den Bundesrath; diejenige der Spezialkommissionen, der Fachexperten und der Mitglieder der internationalen Jury auf Vorschlag der Centralkommission durch das eidg. Departement des Aeußern.

Art. 8. Der Bund ist den Ausstellern gegenüber in gleichem Maße haftbar wie das Generalkommissariat und dessen Dependenz, die Transportanstalten, Versicherungsgesellschaften u. s. w. ihm gegenüber sind.

Art. 9. Die Aussteller müssen ihre Ausstellungsgegenstände nach genauer Vorschrift des Generalkommissariates, resp. der Spezialkommissionen und Fachexperten, verpackt auf den vorgeschriebenen Termin und franko an den denselben zu bezeichnenden Sammelort abliefern.

Art. 10. Die nach Paris abgehenden Ausstellungsgüter und Mobilien sind vom schweizerischen Ausgangszolle und die unverkauft wieder zurückkehrenden Objekte vom schweizerischen Eingangszolle befreit.

Art. 11. Die Ausstellungskorrespondenz im Inlande ist portofrei.

Art. 12. Zur Bestreitung der Kosten wird dem Bundesrath ein Kredit bis höchstens 425,000 Franken angewiesen.

Art. 13. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



Beilage.

Budgetentwurf
für
**die Beteiligung der Schweiz an der Pariser
Weltausstellung von 1889.**

	Rechnung 1878. Fr.	Voranschlag für 1889. Fr.
1. Allgemeine Administration, Centrakommission, Fachexperten-Büreau, Drucksachen, Porti, Reiseentschädigungen	45,500	50,000
2. Verwaltung der Ausstellung in Paris	59,500	60,000
3. Internationale Jury	37,706	35,000
4. Katalog	3,918	4,000
5. Transportkosten des Bundes	18,100	50,000
6. Transport- und Feuerassekuranz	1,700	1,500
7. Installation	16,300	17,000
8. Sicherheitsdienst	16,139	30,000
9. Kistenaufbewahrung	3,850	3,800
10. Verpackung zur Rücksendung	8,666	9,000
11. Kunstaussstellung	11,700	12,000
12. Ausstellung lebender Thiere	7,405	10,000
13. Reklamationen	2,573	2,500
14. Berichterstattung	9,980	10,000
15. Sammlungen	1,125	2,000
16. Bauliche Einrichtungen	100,214	100,000
17. Diverses und Unvorhergesehenes	—	28,200
Rund	<u>345,000</u>	<u>425,000</u>